

INITIATIVE für ein gerechtes Kirchenrecht in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

INI für Kirchenrecht (D. Maier) – Alfred-Bock-Str.17 – 35394 Gießen

An das
Präsidium der Synode der
Evangelischen Kirche in Deutschland
Herrn Vizepräses Dr. Günther Beckstein
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover

per E-Mail voraus

Gabriele von Altröck
Hochfeldstr. 15
60437 Frankfurt am Main

Kontaktadresse:

Dorothea Maier
Alfred-Bock-Str. 17
35394 Gießen
Tel. & Fax: 0641 – 97 28 86 38
E-Mail: dorothea.maier.rm@gmx.de

1. Juni 2013

Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften – Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV

Sehr geehrter Herr Dr. Beckstein,
sehr geehrte Damen und Herren,

unser Staatskirchenrecht, das das Grundgesetz im Wesentlichen unverändert aus der Weimarer Verfassung übernommen hat, bildet auch nach fast 100 Jahren noch eine tragfähige Grundlage für das religiöse Leben in unserem Land. Allerdings hat es in letzter Zeit z.T. kontroverse Diskussionen gegeben. Diese veranlassen uns, an die Ursprünge dieser Rechtsnormen zu erinnern.

Die bitteren Erfahrungen der Nazi-Diktatur haben bekanntlich die Autoren unseres Grundgesetzes veranlasst, die Menschenrechte als einklagbare Rechtstitel in das Verfassungsgesetz aufzunehmen. Demnach ist der in Art. 1 GG garantierte Schutz der **Menschenwürde unantastbar**. Welche Bedeutung diese *unverletzlichen und unveräußerlichen* Menschenrechte für die Verfasser des GG hatten, ist u. a. daran erkennbar, dass sie deren Änderung für unzulässig erklärt haben (sog. "Ewigkeitsentscheidung"; vgl. Art. 79 Abs. 3 GG). Somit haben die **Grundrechte** (Art. 1 – 19 GG) absoluten **Vorrang** und binden den Rechtsstaat in allen seinen Erscheinungsformen.

Wenn nun unser Staat den Kirchen ein – eingeschränktes – Maß an Selbstbestimmung zubilligt, dann ist dies nur auf dieser Grundlage denkbar, denn sonst würde er dulden, dass fundamentale Rechte, die er selbst nicht antasten soll, von den Religionsgesellschaften ausgehebelt werden. Nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV "ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig *innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes*". Mit diesen rechtlichen Schranken können demzufolge nur die **Grundrechte** und die darauf basierenden Rechtsnormen gemeint sein. Welche denn sonst? Für diese Annahme spricht auch der Gottesbezug in der Präambel unseres Grundgesetzes. Denn bekanntlich sind diese staatsbürgerlichen Grundrechte von unseren christlichen Grundwerten abgeleitet (Menschenwürde, Achtung des Nächsten, Wahrheit, Gerechtigkeit u. a.). Unzählige Menschen weltweit beneiden uns darum.

Umso unfassbarer ist es, dass ausgerechnet die Kirche sie missachtet, anstatt sie zu schützen. So schreibt z. B. die Verwaltungskammer der Ev. Kirche im Rheinland in einem Urteil (VK 16/2006): "Die Kirche ist nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 WRV in der Ausgestaltung ihres Dienstrechtes unabhängig. Daraus folgt, dass sie generell **weder durch die Grundrechte noch durch ... ge-**

bunden ist“. Dieses Urteil wurde zum Anlass genommen für eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG, 2 BvR 717/08). Die Beschwerde wurde zwar wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen nicht angenommen. Gleichwohl haben die Richter sich fiktiv damit befasst und Argumente der Kirche übernommen. Dieser Beschluss des BVerfG ist bei Fachleuten auf erhebliche Kritik gestoßen (vgl. z.B. Urteil OVG NRW (Münster), 5 A 1941/10). Sie weisen u. a. darauf hin, dass der Staat den Kirchen mit dem Körperschaftsstatus hoheitliche Befugnisse übertragen hat. Damit geht auch die Verpflichtung einher, die Grundwerte der Verfassung, namentlich die **Grundrechte, zu beachten**. Besonders erschreckend ist an diesem Vorgang, dass sowohl das kirchliche Urteil, – das ja bereits im Ansatz von konträren Voraussetzungen ausgegangen ist –, als auch die Entscheidung des BVerfG von der EKD als ein Musterbeispiel für die Rechtsprechung ihrer Gliedkirchen übernommen worden ist (siehe u. a. Begründung zu PfdG-EKD, § 105).

Die Grundrechte und die darauf basierenden rechtlichen Standards gelten für **alle** Staatsbürger. Da Pfarrer und Pfarrerinnen zugleich Staatsbürger sind, darf infolgedessen die Kirche ihnen die staatlich garantierten Rechte **nicht** vorenthalten! So lässt z. B. der Rechtsstaat keine existenzvernichtende Bestrafung zu, ohne einen entsprechenden Schuldnachweis (§ 46 StGB u. a.). Die EKD verstößt dagegen jedoch in erheblichem Maße mit dem am 10.11.2010 verabschiedeten Pfarrdienstgesetz (§ 79 ff PfdG-EKD). Darin ist ein ganzer Berufsstand in Konfliktsituationen nahezu rechtlos, während einigen kirchlichen Gremien so riesige Ermessensspielräume eingeräumt werden, dass sie auch dann noch folgenschwere Sanktionen über einzelne Personen verhängen können, wenn diese sich nichts haben zuschulden kommen lassen. Da die Kirchengerichte an die (z. T. Grundrechte verletzenden) Kirchengesetze gebunden sind, sind Fehlurteile vorprogrammiert.

Die Folgen für unsere Kirche sind verheerend: So sind z. B. zahlreiche Pfarrer/-innen wegen “unge-deihlichen Wirkens“ zu Unrecht in die Zwangspensionierung getrieben worden. Daraufhin haben viele Gemeindeglieder die Kirche frustriert verlassen. Da eine solche Vorgehensweise auch Theologiestudenten/-innen abschreckt, ist künftig mit einem akuten Pfarrermangel zu rechnen. – Zudem verliert die Kirche weiter an Glaubwürdigkeit, wenn sie an rechtlichen Standards festhält, mit denen im 3. Reich Pfarrer der Bekennenden Kirche mundtot gemacht worden sind. – Wenn eine Volkskirche das eingeschränkte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften fälschlich über die Grundrechte erhebt und willkürlich damit umspringt, dann wird dies auch fatale Folgen für unsere Gesellschaft haben: Schon heute beklagen Richter staatlicher Gerichte die in unserem Land längst etablierte islamische Paralleljustiz, bei der die deutsche Strafjustiz oft ohnmächtig mit ansehen muss, wie unser Rechtssystem ausgehebelt wird. Die meisten Opfer schweigen aus Angst.

Die **Missachtung der Grundrechte** durch höchste kirchliche Leitungsgremien ist alarmierend. Da diese auch aus christlicher Sicht unhaltbare Grundeinstellung sich in allen Ebenen widerspiegelt (Legislative, Exekutive und Judikative), ist bei der EKD und ihren Gliedkirchen ein **grundlegendes Umdenken** angesagt. Wir schlagen vor, umgehend mit einer Überprüfung des § 79 ff PfdG-EKD (“*Nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes*“) zu beginnen.

Mit freundlichen Grüßen

INITIATIVE für ein gerechtes Kirchenrecht in der EKHN

gez. *Gabriele von Altröck*

gez. *Dorothea Maier*